

### **Änderung des Anhang III der AbfRRL - Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle**

Mit der Änderung des Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie vom 08. Juni 2017 wurde die Geschäftsstelle des BGS e. V. um Einschätzung gebeten, ob diese Änderung zukünftig auf gütegesicherte Sekundärbrennstoffe SBS® anzuwenden ist. Die daraufhin erstellte Information für die BGS-Mitgliedsbetriebe ist im Folgenden wiedergegeben:

Im Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie werden „Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle“ definiert. Mit der Änderung vom 08. Juni 2017 wurde die Eigenschaft „HP 14 – ökotoxisch: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.“ dahingehend konkretisiert, dass nach HP 14 Abfälle als gefährlich eingestuft werden, die mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Abfälle, die einen als „die Ozonschicht schädigend“ eingestuften Stoff enthalten, dem der Gefahrenhinweis H420 zugeordnet ist, sofern die Konzentration dieses Stoffes den Konzentrationswert von 0,1 erreicht oder überschreitet.
- Abfälle, die einen oder mehrere als „akut wassergefährdend“ eingestufte Stoffe enthalten, denen der Gefahrenhinweis H400 ... zugeordnet ist, sofern die Summe der Konzentrationen dieser Stoffe den Konzentrationswert von 20 % erreicht...

- Abfälle, die einen oder mehrere als „chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, 2 oder 3“ eingestufte Stoffe enthalten, denen die Gefahrenhinweise H 410, H 411 oder H 412 ... zugeordnet sind, sofern die Summe der Konzentrationen ... (EINSCHUB: nach festgelegter Berechnungsformel) ... erreicht oder überschreitet ....
- Abfälle, die einen oder mehrere als „chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, 2, 3 oder 4“ eingestufte Stoffe enthalten, denen die Gefahrenhinweise H410, H411, H412 oder H413 ...zugeordnet sind, sofern die Summe der Konzentrationen aller ... den Konzentrationsgrenzwert von 25 % erreicht...

Mit der Änderung der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 17.07.2017 wurde dieser Frage bereits Rechnung getragen. So wird die Gefährlichkeit von Abfällen nach § 3 (2) der VO dahingehend definiert, dass für diese angenommen wird, „dass sie eine oder mehrere der Eigenschaften aufweisen, die in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1357/2014 (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 89) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sind.“ Für die Einstufung der Abfälle sind die Begriffsbestimmungen in Nr. 1 der Einleitung des Abfallverzeichnisses anzuwenden und die Vorgaben in Nr. 2 der Einleitung des Abfallverzeichnisses einzuhalten.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 3 (3) AVV „im Einzelfall für Abfälle eine von Absatz 1 abweichende Einstufung vornehmen, wenn der Abfallbesitzer nachweist, dass der im Abfallverzeichnis als gefährlich aufgeführte Abfall keine der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG genannten Eigenschaften (Gefährlichkeitskriterien) aufweist. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Abfälle als gefährlich einstufen, wenn ein im Abfallverzeichnis als nicht gefährlich aufgeführter Abfall eines oder mehrere der vorgenannten Gefährlichkeitskriterien aufweist. Die Länder haben solche Einstufungen unverzüglich an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu melden.“

Da für Sekundärbrennstoffe, die nach dem RAL GZ 724 zertifiziert sind ausschließlich nicht gefährliche Abfälle eingesetzt werden dürfen (vgl. Anlage 1 der „Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen“ des RAL GZ 724), ist - auch vor dem Hintergrund des o. g. § 3 der Abfallverzeichnisverordnung - davon auszugehen, dass die Kriterien nach Abfallrahmenrichtlinie für die gütegesicherten Sekundärbrennstoffe nicht anzuwenden sind. *Diese Einschätzung wird auch durch den am 09.04.2018 bekanntgegebenen „Technischen Leitfaden zur*

*Abfalleinstufung (Europäische Kommission (2018/C 124 /01)) bestätigt. Ein Abgleich der in den „Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen“ des RAL GZ 724 aufgelisteten Abfälle mit dem kommentierten Abfallverzeichnis (Tabelle 3) des Technischen Leitfadens der EU zeigt, dass diese Abfälle bzw. Spiegeleinträge als nicht gefährlich eingestuft werden und somit nicht weiter geprüft werden muss, ob dieser Abfall tatsächlich als nicht gefährlich zu betrachten ist.*

Für den Fall, dass eine zuständige Behörde nach § 3 (3) im Einzelfall einen Abfall als gefährlich einstuft, der im Abfallverzeichnis als nicht gefährlich aufgeführt ist, dürfte dieser nach den Vorgaben des RAL-GZ 724 zukünftig nicht mehr eingesetzt werden, so dass auch dann die o. g. Kriterien nach Abfallrahmenrichtlinie für den gütegesicherten Sekundärbrennstoff nicht anzuwenden wären.

Wir weisen darauf hin, dass obige Einschätzung rein technisch-naturwissenschaftlich basiert ist. Sollte eine rechtssichere Einschätzung erforderlich werden, ist diese Fragestellung juristisch zu prüfen und zu bewerten.